

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kellner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Gesundheitsgefährdung durch Missachtung der Nutzungseinschränkung?

Die **Kleine Anfrage 1998** vom 9. März 2017 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort der Landesregierung in Drucksache 5/7251 wird für das Gebäude des vormaligen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz in der Halleschen Straße 15/16 in Erfurt der Freizug des 5. Obergeschosses als Schutzmaßnahme gegen die Naphthalinbelastung aufgeführt. Nach meinem Kenntnisstand hingegen finden weiterhin dienstliche Aktivitäten dort statt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche giftigen Substanzen wurden in der oben benannten Liegenschaft gemessen (bitte Einzelauflistung der giftigen Substanzen mit Messwert und aktuell geltendem Grenzwert)?
2. Welche gesundheitlichen Schädigungen können durch die festgestellten giftigen Substanzen ausgelöst werden (bitte Einzelauflistung nach giftiger Substanz)?
3. Wurden auf den anderen Etagen der Liegenschaft auch Messungen vorgenommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis und wenn nein, warum nicht?
4. Wie schätzt die Landesregierung das Risiko ein, dass das festgestellte Naphthalin aus dem 5. Obergeschoss in andere Räume der Liegenschaft gelangt?
5. Finden in angegebener Liegenschaft im 5. Obergeschoss weiterhin dienstliche Aktivitäten statt? Wenn ja, welche, in welcher zeitlichen Länge und warum wurde im Einzelfall entgegen der Nutzungseinschränkung gehandelt?
6. Welche Maßnahmen wurden seit Bekanntwerden der Belastung ergriffen (bitte Einzelauflistung der Maßnahmen unter Berücksichtigung des Jahres der Umsetzung, der Dauer der Maßnahme, der Kosten der Maßnahme und des Erfolgs der Maßnahme)?
7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung künftig zur wirksamen Bekämpfung der giftigen Substanzen und welche Kosten verursachen diese voraussichtlich?
8. Bis zu welchem Datum plant die Landesregierung die Beseitigung der gesundheitsgefährdenden Substanzen in der Liegenschaft?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. April 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In mehreren Messungen der Innenraumlufte wurde die Substanz Naphthalin nachgewiesen. Der höchste Messwert wurde bei der Messung am 22. November 2012 (Bericht vom 20. März 2013) mit 13.000 Nanogramm pro Kubikmeter (ng/m^3) festgestellt.

Aktuell gelten die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Innenraumrichtwerte der Kommission Innenraumlufthygiene und den Obersten Landesgesundheitsbehörden im Oktober 2013 im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Innenraum-Richtwerte für Naphthalin wie folgt:

Richtwert I (RW I = Vorsorgewert, 10.000 ng/m^3 , vorher 2.000 ng/m^3)

Richtwert II (RW II = Gefahrenwert, 30.000 ng/m^3 , vorher 20.000 ng/m^3)

Zu 2.:

Gesundheitliche Schädigungen sind aufgrund der in der Raumlufte vorgefundenen Konzentration des Stoffes Naphthalin nicht zu erwarten.

Nach gegenwärtigen toxikologischen und epidemiologischen Kenntnissen besteht eine gesundheitliche Gefährdung erst bei Erreichen beziehungsweise Überschreiten des Richtwerts II. Bei einer Konzentration unterhalb des Richtwerts I ist auch dann keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu erwarten, wenn ein Mensch diesem Stoff lebenslang ausgesetzt ist. Eine Überschreitung ist allerdings mit einer über das übliche Maß hinausgehenden, unerwünschten Belastung verbunden. Aus Gründen der Vorsorge sollte deshalb auch im Konzentrationsbereich zwischen Richtwert I und II gehandelt werden, sei es durch technische und bauliche Maßnahmen am Gebäude oder durch verändertes Nutzerverhalten.

Zu 3.:

Messungen wurden ebenfalls in der 4. und der 6. Etage des Gebäudeteils Hallesche Straße 15 durchgeführt. Die Werte für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) lagen unterhalb der Nachweisgrenze. Eine im Jahr 2015 durchgeführte Messung in der 4. Etage des Gebäudeteils Hallesche Straße 16 ergab Werte, die dem Richtwert I entsprechen.

Zu 4.:

Da Naphthalin als Bestandteil der PAK gasförmig ist und die angrenzenden Räume nicht gasdicht ausgeführt wurden, kann eine Ausbreitung nicht ausgeschlossen werden.

Zu 5.:

Im 5. Obergeschoss des Gebäudes Hallesche Straße 15/16 befinden sich keine ständigen Arbeitsplätze. Die Räume werden als Lager-, Archiv-, Kopier-, Technik- und Beratungsräume genutzt.

Zu 6.:

In den Büroräumen der 5. Etage des Gebäudeteils Hallesche Straße 16 wurde im Jahr 2008 eine Erneuerung des Fußbodenbelags im Zuge der Bauunterhaltung mit Gesamtkosten in Höhe von 19.950 Euro durchgeführt. Dies führte zu einer Verringerung der Raumluftebelastung, eine luftdichte Abdichtung konnte nicht erreicht werden.

Aus Fürsorgegründen wurde das Nutzungsverhalten in der 5. Etage insofern verändert, dass auf dieser Etage ausschließlich Lager-, Archiv-, Kopier-, Technik- und Beratungsräume eingerichtet wurden sowie ein regelmäßiges Lüftungsregime veranlasst wurde.

Zu 7. und 8.:

Unter Verweis auf die Antwort zu den Fragen 2 und 6 sind derzeit keine Maßnahmen geplant.

Keller
Ministerin